

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN  
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER  
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER  
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER / BAUINSPEKTOREN

Info.ra@bve.be.ch  
Rechtsamt BVE  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Bern, 20. Juni 2008

### **Entwurf Strassenverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Strassenverordnung danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich zum Entwurf die folgenden Bemerkungen:

#### **Art. 1 (Bestandteile der öffentlichen Strassen)**

In diese Aufzählung wären auch „Bäume“ aufzunehmen, die zur Gestaltung des Strassenraumes gepflanzt worden sind.

#### **Art. 5 (Vermarkung)**

Die Gemeinden müssen aufgrund von Art. 3 ein parzellengenaues Gemeindestras-  
senregister führen. Die kommunalen Verbände stellen sich nach wie vor die Frage, ob  
es wirklich zwingend ist, dass sie zusätzlich alle ihre Strassen und Bestandteile ver-  
marken und grundbuchen müssen (was mit grossen Kosten verbunden ist).

#### **Art. 6 (Änderung von Hoheit und Eigentum)**

Die kommunalen Verbände begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung  
(Zustimmung der Standortgemeinden). Allerdings müssen die Voraussetzungen, unter  
welchen auf die Zustimmung verzichtet werden kann, enger umschrieben werden. Wir  
verweisen auf den Vorschlag der Stadt Bern.

**Art. 7 (Konfliktlösung)**

Aufgrund von Absatz 3 des Entwurfs würde die BVE endgültig entscheiden. Dies geht nicht an. Im Rahmen der vorgegebenen Kriterien muss der Entscheid der BVE zwingend einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können, sollen sich die Gemeinden nicht dem einseitigen Diktat des Kantons ausliefern müssen. Die Strassenverordnung ist so auszugestalten, dass eine rechtliche Überprüfung möglich ist.

**Art. 8 (Partnerschaftliche Koordination)**

Die kommunalen Verbände verweisen hier auf die Eingabe der Stadt Bern. Sie legen besonderen Wert auf die Möglichkeit, die es in der Strassenverordnung zu schaffen gilt, wonach der Kanton die Arbeiten bei gegebenen Verhältnissen mittels Leistungsauftrag der Standortgemeinde übertragen kann, damit die Bewirtschaftung aus einer Hand möglich wird.

**Art. 9 (Verkehrsmanagement)**

Grundsätzlich wird das Instrument des Verkehrsmanagements begrüsst. Es darf aber nicht einseitig ausgestaltet werden. Die Mitwirkung der Standortgemeinden und gegebenenfalls der Regionalkonferenz für das Verkehrsmanagement auf Kantonsstrassen muss ebenfalls gewährleistet werden.

**Art. 10 (Versorgungsrouten)**

Es ist zu gewährleisten, dass der Entscheid über die Zuordnung von Kantons- und Gemeindestrassen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann.

**Art. 11 (Offenhaltung)**

Hier muss festgehalten werden, dass die Standortgemeinden frühzeitig über Massnahmen an den Versorgungsrouten zu informieren sind. Die Massnahmen sind mit der Standortgemeinde zu koordinieren. Wir verweisen auf die Eingabe der Stadt Bern.

**Art. 25 (Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung)**

Soweit die Standortgemeinde über entsprechende diesbezügliche Regelungen verfügt, müssen diese massgebend sein (auch für die Kantonsstrassen). Es darf nicht sein, dass zweierlei Recht gilt.

**Gestaltung der Kantonsstrassen (neue Bestimmung)**

Für die Gestaltung der Kantonsstrassen müssen grundsätzlich die Vorschriften der Standortgemeinden gelten. Wir verweisen auf die Eingabe der Stadt Bern.

### **Art. 41 (Park-and-ride-Anlagen)**

Hier stellt sich nach wie vor die Frage, weshalb Beiträge nicht auch an private Anlagen ausgerichtet werden können. Es wäre denkbar, dass eine private Gesellschaft die Anlage erstellt und betreibt, und die Gemeinde mit ihr lediglich einen Leistungsauftrag abschliesst. Die Beschränkung auf „gemischtwirtschaftliche“ Unternehmungen erscheint zu eng.

Zudem ist Abs. 2 imperativ zu formulieren: „Beiträge werden ausgerichtet an...“.

### **Art. 45 (Anordnung von Verkehrsmassnahmen)**

Die Dauer von 8 Tagen ist zu kurz. Diese Frist sollte sinnvollerweise auf 3 Monate ausgedehnt werden.

### **Art. 47 (Gemeinde- und Privatstrassen)**

Auf den Begriff „Ortspolizeibehörde“ ist in der ganzen Verordnung zu verzichten (neu wird ausschliesslich der Begriff „Gemeindepolizeibehörde“ verwendet). In der Verordnung ist konsequent der Begriff „zuständiges Organ“ zu verwenden. Es ist ausschliesslich Sache der Gemeinde zu bestimmen, wer gemeindeintern Anordnungen zu beschliessen und allenfalls zu verfügen hat. Mittels Verordnung darf und soll die Organisationsautonomie der Gemeinden nicht eingeschränkt werden.

Die kommunalen Verbände werfen die Frage auf, weshalb eine Zustimmung der zuständigen Stelle der BVE nach Abs. 2 erforderlich ist. Es ist ihnen bewusst, dass diese Regelung aus der aufzuhebenden Verordnung über die Strassensignalisation übernommen werden soll. Es gilt aber darauf hinzuweisen, dass es bei der Strassensignalisation um weitreichende Ermessensentscheide geht, welche die Gemeinde alleine zu verantworten hat (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen). Denkbar wäre allenfalls die Genehmigung des Kantons im Sinne einer Prüfung der Rechtmässigkeit, keinesfalls aber der Zweckmässigkeit einer Verkehrsmassnahme. Die vorgeschlagene Zustimmung des Kantons verletzt in erheblichem Ausmass die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden.

### **Art. 48 (Wegweisung)**

Abs. 2 erscheint unklar. Wir gehen davon aus, auf Gemeindestrassen sei grundsätzlich die Gemeinde zuständig für die Wegweisung, auch wenn dies aufgrund eines lokalen Gesamtplans erfolgt. Weshalb hier die „zuständige Stelle“ der BVE auch zuständig sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

### **Art. 56 (Aufsicht Strassensignalisation)**

Die Aufsicht über die Strassensignalisation hat den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu folgen. Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Zuständigkeit und damit auch die Verantwortung obliegen ausschliesslich der Gemeinde.

**Art. 59 und 60 (Einfriedungen, Zäune, Pflanzen)**

Im dicht bebauten Gebiet (Ortskern, städtische Verhältnisse) müssen sowohl bei den Kantons- wie bei den Gemeindestrassen aus denkmalpflegerischen, städtebaulichen oder historischen Gründen Ausnahmen möglich sein. Wir verweisen auf die Eingabe der Stadt Bern (wobei nicht auf „städtische“, sondern auf „dicht bebaute“ Gebiete zu verweisen wäre).

**Art. 61 (Strassenreklamen)**

Grundsätzlich gilt für Gemeindestrassen das kommunale Recht. Abs. 3 sollte deshalb unter dem Vorbehalt formuliert werden, wonach diese Bestimmung nur dann Geltung beansprucht, wenn die Gemeinde keine eigene Regelung vorsieht.

**Art. 62 (Gemeindevorschriften)**

Es ist nicht einzusehen, wieso für Einfriedungen und Pflanzen nur grössere Abstände vorgesehen werden können. Die kommunalen Verbände schlagen vor, dass im kommunalen Recht für alle Tatbestände sowohl grössere wie auch kleinere Abstände vorgesehen werden können.

Wir bitten Sie höflich, der Eingabe der kommunalen Verbände Rechnung zu tragen. Zu einer Besprechung sind wir gerne bereit.

Freundliche Grüsse

Verband Bernischer Gemeinden

L. Hess, Präsident

Bernische Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

M. Gerber, Präsidentin

Verband Bernischer Finanzverwalter

D. Bichsel, Präsident

Vereinigung Bernischer Bauverwalter / Bauinspektoren

M. Rindlisbacher, Präsident